

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51650 nach § 22 STVZO  
 Nr. : RA-000903-A0-072  
 Anlage-Nr. : 7  
 Seite : 1 / 6  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC45\_8520

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

|                         |                              |
|-------------------------|------------------------------|
| Radtyp:                 | <b>STC45_8520</b>            |
| Art des Rades:          | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke:           | Fondmetal                    |
| Montageposition:        | Vorder-und Hinterachse       |
| Radausführung:          | <b>114Y</b>                  |
| Radgröße:               | 8½Jx20H2                     |
| Rad-Einpresstiefe:      | 45 mm                        |
| Lochkreisdurchmesser:   | 114,3 mm                     |
| Lochzahl:               | 5                            |
| Mittenlochdurchmesser:  | 75,0 mm                      |
| Zentrierart:            | Mittenzentrierung            |
| Zentrierring:           | Øi64,1 Øe75                  |
| geprüfte Radlast:       | 640 kg                       |
| bei Reifenabrollumfang: | 2200 mm                      |

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Honda Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan

| Radbefestigung                                      |                                       |             |              |
|---|---------------------------------------|-------------|--------------|
| Fahrzeugtyp(en)                                     | Beschreibung der Befestigungsteile    | Zubehör-Kit | Anzugsmoment |
| CU1, CU2, CU3, CW1, CW2, CW3, FC, RE5, RE6, RE7, RU | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | -           | 110 Nm       |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51650 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000903-A0-072  
 Anlage-Nr. : 7  
 Seite : 2 / 6  
 Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : STC45\_8520



| Typ(en):           |                                    | ABE / EG-Genehmigung(en):   |                       |
|--------------------|------------------------------------|---|-----------------------|
| <b>CU1</b>         |                                    | <b>e6*2001/116*0113*..</b>  |                       |
| <b>CU2</b>         |                                    | <b>e6*2001/116*0114*..</b>  |                       |
| <b>CU3</b>         |                                    | <b>e6*2001/116*0115*..</b>  |                       |
| <b>CW1</b>         |                                    | <b>e6*2001/116*0120*..</b>  |                       |
| <b>CW2</b>         |                                    | <b>e6*2001/116*0121*..</b>  |                       |
| <b>CW3</b>         |                                    | <b>e6*2001/116*0122*..</b>  |                       |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen               | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen  | Auflagen und Hinweise |
| 110 bis 132        | Honda Accord<br>(Limousine, Kombi) | 225/30R20<br>A93)M00)N235)T85)<br><br>225/35R20<br>N235)<br><br>235/30R20<br>A01)K01)T88)<br><br>245/30R20<br>A01)K01)K04)<br><br>255/30R20<br>A01)K01)K04)K15) | A02) bis A10)B30)     |

| Typ(en):           |                          | ABE / EG-Genehmigung(en):  |                       |
|--------------------|--------------------------|--|-----------------------|
| <b>FC</b>          |                          | <b>e11*2007/46*3633*..</b>   |                       |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen     | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen     | Auflagen und Hinweise |
| 95 bis 134         | Honda Civic<br>(5-türig) | 225/30R20<br>M00)N235)<br><br>225/30R20 M+S<br>M00)<br><br>235/30R20<br>G5P) | A02) bis A10)         |

| Typ(en):           |  | ABE / EG-Genehmigung(en):  |                       |
|--------------------|--|--|-----------------------|
| <b>RE5</b>         |  | <b>e11*2001/116*0301*..</b>  |                       |
| <b>RE6</b>         |  | <b>e11*2001/116*0302*..</b>  |                       |
| <b>RE7</b>         |  | <b>e11*2001/116*0322*..</b>  |                       |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen   | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 103 bis 122        | Honda CR-V<br>(beim Typ RE5 nur zulässig bis EG-Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0301*05; beim Typ RE6 nur zulässig bis EG-Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0302*05) | 245/40R20<br>A01)K01)<br><br>245/45R20<br>A01)K01)                       | A02) bis A10)<br>E46) |

| Typ(en):           |  | ABE / EG-Genehmigung(en):  |                        |
|--------------------|--|--|------------------------|
| <b>RE5</b>         |  | <b>e11*2001/116*0301*..</b>  |                        |
| <b>RE6</b>         |  | <b>e11*2001/116*0302*..</b>  |                        |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen   | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise  |
| 88 bis 118         | Honda CR-V<br>(ab Modelljahr 2013; Typ RE5 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06; Typ RE6 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06) | 235/45R20<br><br>245/40R20<br>A01)K01)<br><br>245/45R20<br>A01)K01)      | A02) bis A10)<br>E46a) |

| Typ(en):           |                      | ABE / EG-Genehmigung(en):  |                       |
|--------------------|----------------------|--|-----------------------|
| <b>RU</b>          |                      | <b>e6*2007/46*0158*..</b>  |                       |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen<br><b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 88 bis 96          | Honda HR-V           | 225/30R20<br>A01)K01)K04)M00)<br><br>235/30R20<br>A01)K01)K04)           | A02) bis A10)         |

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51650 nach § 22 STVZO  
Nr. : RA-000903-A0-072  
Anlage-Nr. : 7  
Seite : 4 / 6  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC45\_8520

- 
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen an der Außen (Designseite) - und Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B30) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse 1:  
- innenbelüftete Bremsscheibe Ø320x25 mm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51650 nach § 22 STVZO  
Nr. : RA-000903-A0-072  
Anlage-Nr. : 7  
Seite : 5 / 6  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC45\_8520

- 
- E46) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2012:
- Typ RE5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0301\*05
  - Typ RE6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0302\*05
  - Typ RE7 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0322\*03
- E46a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
- Typ RE5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0301\*06
  - Typ RE6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11\*2001/116\*0302\*06
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G5P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 235/40R18, 235/45R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 51650 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000903-A0-072

Anlage-Nr. : 7

Seite : 6 / 6

Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.

Teiletyp : STC45\_8520



---

T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85 .  
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T88) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1120 kg bei LI 88 .  
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 560 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage Nr. 7 mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ STC45\_8520 des Auftraggebers Fondmetal S.p.A..

Geschäftsstelle Essen, 21.07.2017